

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

Postanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Raum N 4030

Telefon:
0251/411-4030 o. -4043
FAX: 0251/41184030
PRfoerderschulen@brms.nrw.de

Vorsitzender:
Claus Funke
Tel. 02362/9997311 (priv.)
claus-funke@t-online.de

Langfristige Erkrankung bei Tarifbeschäftigung

Grundsätzlich gilt: 6 Wochen Entgeltfortzahlung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Danach: Krankengeld gem. SGB V (= 70% des Entgelts)
plus Krankengeldzuschuss gem. § 22 TV-L

Der Zuschuss wird für alle Tarifbeschäftigte max. bis zur 40. Woche gezahlt.
Tarifbeschäftigte, die länger als 1 Jahr, aber noch keine 3 Jahre angestellt sind, erhalten nur für einen verkürzten Zeitraum den Krankengeldzuschuss (bis zur 13. Woche).
Der Zuschuss muss über die Bezirksregierung beim LBV beantragt werden.

Entgeltfortzahlung und Krankengeld werden bezogen auf dieselbe Krankheit längstens für 78 Wochen innerhalb einer Blockfrist von 3 Jahren gezahlt. Ein neuer Anspruch auf Krankengeld wegen derselben Erkrankung nach Beginn eines neuen 3-Jahreszeitraumes entsteht nur dann, wenn man wegen derselben Krankheit mind. 6 Monate nicht arbeitsunfähig war.

Bei Vorliegen derselben Erkrankung muss zwischen zwei Krankheitszeiträumen mind. eine sechsmonatige Arbeitsphase liegen, damit Entgeltfortzahlung gewährt wird. Ansonsten setzt sofort das Krankengeld ein.

Danach: Arbeitslosengeld I

Anspruchsdauer gestaffelt nach Beitragsjahren (§ 147 SGB III - i.d.R. 60 % des Krankengeldes)

Spätestens 3 Monate vor Auslaufen des Krankengeldes sollte beim Arbeitsamt ALG I beantragt werden, um dieses ggf. rechtzeitig zu erhalten.

Danach: Arbeitslosengeld II

Stichwort Übergangsgeld: Ein wichtiger Schritt zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ist die Beantragung einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme. Meist dauert diese zwischen drei und sechs Wochen, gelegentlich auch länger. Zuständige Leistungsträger sind die Krankenkassen oder Rentenversicherungen. In der Zeit einer stationären Reha erhält der Versicherte Übergangsgeld von der Rentenversicherung. In dieser Zeit ruht das Krankengeld (SGB V, § 49)! Die Zahlung des Krankengeldes wird im Anschluss an die Zahlung des Übergangsgeldes fortgesetzt.

Stichwort Ferienbeginn: Sollte Ihre Krankheit zu Beginn einer Ferienzeit enden, sollten Sie sich unbedingt bei der Schule gesund melden, da ansonsten die Ferienzeit als Krankheitszeitraum gilt.

Stand: Dezember 2019